



Amtliche Mitteilungen der FernUniversität in Hagen Nr. 06/2023

Hagen, 22. Februar 2023

Inhalt

- 1. Prüfungsverfahrensordnung für die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen vom 27. November 2018 in der Fassung der vierten Änderungsordnung vom 14. Februar 2023** 3
- 2. Achtundzwanzigste Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge**
 - Kulturwissenschaften
 - Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie (ehem. Politik- und Verwaltungswissenschaft)
 - Bildungswissenschaft**mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 15. Februar 2023** 7
- 3. Siebenunddreißigste Änderung der Prüfungsordnung für die Studiengänge**
 - Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
 - Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
 - Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation (ehem. Governance)
 - Bildungswissenschaft mit Schwerpunkt Digitale Medien oder Erwachsenen-/Weiterbildung (ehem. Bildung und Medien: eEducation)
 - Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft
 - Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen
 - Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext**mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 15. Februar 2023** 11





**Prüfungsverfahrensordnung
für die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der FernUniversität in Hagen
vom 27. November 2018
in der Fassung
der vierten Änderungsordnung
vom 14. Februar 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Entscheidungen über das Prüfungsverfahren**

- § 1 Zuständigkeit und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 2 Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses
- § 3 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 4 Beschlussfähigkeit/Sitzungen

**Abschnitt 2
Anerkennung von Studien- und
Prüfungsleistungen**

- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Verfahren zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

**Abschnitt 3
Akademiestudium**

- § 7 Akademiestudierende/Studierende in anderen Studiengängen
- § 8 Im Akademiestudium ablegbare Modulabschlussprüfungen/Übernahme von Leistungen und Fehlversuchen
- § 8a Zertifikat
- § 9 Schülerstudium im Akademiestudium/ Studium als Jungstudierende

**Abschnitt 4
Schlussbestimmungen**

- § 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**Abschnitt 1
Entscheidungen über das Prüfungsverfahren**

**§ 1 Zuständigkeit und Zusammensetzung des
Prüfungsausschusses**

(1) Für die Studiengänge und Studienprogramme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird ein Prüfungsausschuss gebildet, § 2 Abs. 4 i.V.m. § 24 Abs. 2 der Fakultätsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Diesem gehören an:

- drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Ersatzmitglieder gewählt. Pro Mitglied einer Gruppe können bis zu zwei Ersatzmitglieder gewählt werden.

(3) Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein Ersatzmitglied für eine gesamte Sitzung vertreten lassen. Die Vertretung soll formlos vor der Sitzung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden angezeigt werden. Sind für das zu vertretende Mitglied mehrere Ersatzmitglieder gewählt, soll eine konkrete Vertretung benannt werden. Ist das ordentliche Mitglied abwesend und hat nicht formlos eine Vertretung angemeldet, findet keine Vertretung durch ein Ersatzmitglied statt. Außerhalb des Vertretungsfalls nehmen Ersatzmitglieder nicht an den nicht öffentlichen Sitzungen teil.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Prüfungsordnungen der weiterbildenden Studiengänge und Studienprogramme können die Einrichtung eigener Prüfungsausschüsse vorsehen.

(6) Soweit die Studiengänge und Studienprogramme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in ihrem Curriculum Module beinhalten, die durch andere Fakultäten angeboten werden, erfolgt die Abwicklung des gesamten Prüfungsverfahrens, insbesondere im Hinblick auf Anerkennungen, Gewährung von Nachteilsausgleichen sowie im Hinblick auf die Durchführung und Bewertung der Prüfung in diesen Modulen nach der Prüfungsordnung und in Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der jeweils anbietenden Fakultät. Die Prüfungsergebnisse werden durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät übernommen.

§ 2 Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Wahlgremium für den Prüfungsausschuss ist der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.



(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden in geheimer Wahl getrennt nach Mitgliedergruppen gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der Fakultät aus der jeweiligen Gruppe.

(3) Jedes Fakultätsratsmitglied ist berechtigt, Kandidatinnen/Kandidaten seiner Gruppe zu benennen. Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sind aus jeder Gruppe mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen, wie Gruppenangehörige zu wählen sind.

(4) Zu Mitgliedern und Ersatzmitgliedern sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen jeweils so viele Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, wie Gruppenmitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt sich auch dabei eine Stimmengleichheit, so entscheidet die Dekanin/der Dekan durch Los.

(5) Werden von einer Gruppe genau so viele Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze zu vergeben sind, so kann auf einstimmigen Vorschlag der Vertretung dieser Gruppe eine Blockwahl stattfinden. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder entspricht dabei der des Nominierungsvorschlages.

(6) Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende behalten ihr Stimmrecht.

§ 3 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Fakultät eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren getroffene Bewertung einer Leistung.

(2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind auf seinen Vorsitz übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Vorsitz erledigt die Aufgaben des Prüfungsausschusses, wirkt auf die zügige Durchführung der Widerspruchsverfahren hin und ist dem Prüfungsausschuss gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und seinen Vorsitz administrativ, insbesondere dabei, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Fakultät eingehalten werden. Es sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, vollzieht die Beschlüsse und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie des Vorsitizes und führt die Prüfungsakten.

§ 4 Beschlussfähigkeit/Sitzungen

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einer/einem weiteren Hochschullehrerin oder Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.

(2) Er beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Für den Fall, dass nur die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist, entscheidet ihre/seine Stimme.

(3) Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, den Entscheidungen über Widersprüche sowie der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

Abschnitt 2

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, gelten § 63a HG NRW sowie die einschlägigen Vorschriften der Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät.

§ 6 Verfahren zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Voraussetzung für den Antrag ist die Einschreibung in den Studiengang für welchen die Anerkennung beantragt wird. Der/die Antragsteller/in soll hier das von der rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Verfügung gestellte Antragsformular verwenden.

(2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen (§ 63a Abs. 2, S. 1. HG NRW). Alle Urkunden, auf die sich der Anerkennungsantrag bezieht, sind im Original oder in amtlich beglaubigter Abschrift zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Entscheidung über die gestellten Anträge soll spätestens nach acht Wochen erfolgen. § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.



(4) Studieninteressierte Personen können bereits vor der Einschreibung in einen der Studiengänge der Fakultät eine verbindliche Auskunft über eine mögliche Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen einholen. Diese verbindliche Auskunft wird im Falle der Einschreibung auf Antrag in einen Anerkennungsbescheid umgewandelt. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

Abschnitt 3 Akademiestudium / Zertifikat

§ 7 Akademiestudierende/Studierende in anderen Studiengängen

Akademiestudierende und Studierende, die in einem anderen Studiengang an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind, können alle an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Module belegen und die eventuell zur Erlangung der Prüfungsberechtigung erforderlichen Leistungen erbringen. Die abgelegten Leistungen werden, soweit dies vorgesehen ist, bewertet. Wer die für die Erlangung einer Prüfungsberechtigung vorgesehenen Leistungen eines Moduls bestanden bzw. erbracht hat, erhält auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Die Fakultät ist berechtigt durch Entscheidung des Fakultätsrates einzelne oder mehrere rechtswissenschaftliche Module von der Möglichkeit nach S. 1 auszuschließen.

§ 8 Im Akademiestudium ablegbare Modulabschlussprüfungen/Übernahme von Leistungen und Fehlversuchen

(1) Eine Bescheinigung nach § 7 S. 3 berechtigt Akademiestudierende und Studierende, die in einem anderen Studiengang an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind, zur Teilnahme an der jeweiligen Modulabschlussprüfung in den Modulen:

- 55100 - Propädeutikum
- 55101 - Allgemeiner Teil des BGB
- 55103 - Schuldrecht Allgemeiner Teil
- 55104 - Staats- und Verfassungsrecht
- 55105 - Arbeitsvertragsrecht
- 55106 - Schuldrecht Besonderer Teil
- 55107 - Einführung in das Strafrecht
- 55108 - Sachenrecht und Recht der Kreditsicherung
- 55111 - Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil
- 55114 - Europarecht I
- 55115 - Europarecht II
- 55117 - Wirtschaftsstrafrecht
- 55109 - Unternehmensrecht I: Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts
- 55113 - Zivilprozessrecht
- 55116 - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Juristen
- 55118 - Verwaltungsprozessrecht

- 55207 - Steuerrechtliche Grundlagen und Einführung in das Ertragssteuerrecht
- 55218 - Public International Law.

Bei Bestehen dieser Modulabschlussprüfung wird hierüber auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt. Die rechtswissenschaftliche Fakultät ist berechtigt, durch Entscheidung des Fakultätsrates einzelne oder mehrere rechtswissenschaftliche Module in den Katalog des S. 1 aufzunehmen oder von diesem auszuschließen.

(2) Die von Akademiestudierenden und Studierenden, die in einem anderen Studiengang an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind, erbrachten Leistungen, insbesondere die Noten der Modulabschlussprüfungen, werden bei Einschreibung in einen Studiengang der Rechtswissenschaftlichen Fakultät übernommen. Gleiches gilt für alle unternommenen Fehlversuche.

(3) Die Regelungen über die maximal möglichen Prüfungsversuche, Freiversuche und Verbesserungsversuche in den Prüfungsordnungen, insbesondere § 15 Abs. 1 bis 3 PrüfO Bachelor of Laws, gelten auch für Akademiestudierende und Studierende, die in einem anderen Studiengang an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben sind.

§ 8a Zertifikat

(1) Studierende, die in einem Studiengang der Fakultät eingeschrieben sind, können sich auf Antrag ein Zertifikat ausstellen lassen, wenn Sie im Rahmen dieses Studiengangs Leistungen in einem Umfang von 60 ECTS-Punkten erfolgreich erbracht haben. Anerkannte Module werden hierbei nicht berücksichtigt.

(2) Das Zertifikat nach Abs. 1 kann einmal während der Einschreibung in den Studiengang ausgestellt werden und bezieht sich auf genau 60 ECTS-Punkte. Eine nachträgliche Änderung des Zertifikats, bspw. infolge von Verbesserungsversuchen, findet nicht statt.

(3) In das Zertifikat werden die Module, die erzielten Noten und die vergebenen ECTS-Punkte ausgewiesen. Das Zertifikat trägt das Datum der Ausstellung. Es wird von der/von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

§ 9 Schülerstudium im Akademiestudium/ Studium als Jungstudierende

(1) Schülerinnen oder Schüler ohne Studienberechtigung nach § 49 HG NRW können im Wege des Akademiestudiums folgende Module belegen, die eventuell zur Erlangung der Prüfungsberechtigung erforderlichen Leistungen erbringen und an den jeweiligen Modulabschlussprüfungen teilnehmen:

- 55100 - Propädeutikum
- 55101 - Allgemeiner Teil des BGB
- 55104 - Staats- und Verfassungsrecht



- 55103 - Schuldrecht Allgemeiner Teil
- 55107 - Einführung in das Strafrecht

Die abgelegten Leistungen werden, soweit dies vorgesehen ist, bewertet. Wer die für die Erlangung einer Prüfungsberechtigung vorgesehenen Leistungen eines Moduls bestanden bzw. erbracht hat, erhält auf Antrag hierüber eine Bescheinigung. Bei Bestehen der jeweiligen Modulabschlussprüfung wird hierüber auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die Fortsetzung des Studiums als Jungstudierende richtet sich nach § 4c PrüfO Bachelor of Laws.

(3) Die als Akademiestudierende im Schülerstudium erbrachten Leistungen, insbesondere die Noten der Modulabschlussprüfungen, werden bei Einschreibung als Jungstudierende in den Studiengang Bachelor of Laws auf Antrag übernommen. Fehlversuche werden erst übernommen, wenn die Ablegung der Prüfungsleistung nach Erlangung der Studienberechtigung i.S.v. § 49 HG NRW erfolgt ist. Die Regelungen über die maximal möglichen Prüfungsversuche in den Prüfungsordnungen, insbesondere § 15 Abs. 1 PrüfO Bachelor of Laws, gelten für Akademiestudierende im Schülerstudium bis zur Erlangung der Studienberechtigung nach § 49 HG NRW nicht.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsverfahrensordnung tritt in ihrer geänderten Fassung mit Wirkung zum 01. April 2023 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 14. Februar 2023.

Hagen, den 21. Februar 2023

Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Andreas Bergmann

Die Rektorin der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*



**Achtundzwanzigste Änderung der Prüfungsordnung
für die Studiengänge
- Kulturwissenschaften
- Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft,
Soziologie (ehem. Politik- und Verwaltungswissenschaft)
- Bildungswissenschaft
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 15. Februar 2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022, hat die FernUniversität in Hagen folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge „Kulturwissenschaften“, „Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Soziologie (ehem. Politik- und Verwaltungswissenschaft)“, „Bildungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 24. September 2002 in der Fassung vom 21. September 2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 8 wird Satz 1 neu gefasst und lautet:

„(8) Zur Kompensation des mit einer elektronischen Klausur verbundenen zeitlichen Mehraufwands, insbesondere für die Orientierung in der technischen Klausurumgebung, für Ladezeiten beim Seitenwechsel und dem Zwischenspeichern von Ergebnissen bzw. für das Konvertieren von Texten und deren Upload, wird über die Bearbeitungszeit hinaus die Frist für die Abgabe der Prüfungsleistung pauschal um 15 Minuten verlängert.“

2. § 10a wird neu eingeführt und als Titel im Inhaltsverzeichnis der Prüfungsordnung aufgenommen:

„§ 10a Videoaufsicht bei häuslichen Klausuren

(1) Im Rahmen eines Pilotprojektes werden in ausgewählten Modulen häusliche Klausuren in elektronischer Form unter Einsatz einer Videoaufsicht erprobt. Die Videoaufsicht dient dem Zweck, eine valide Identitätsfeststellung durchzuführen sowie Täuschungsversuche generalpräventiv zu verhindern und Verstöße aufzudecken. Durch das Pilotprojekt werden Erfahrungen mit dem Instrument der Videoaufsicht gesammelt, so dass deren Einsatzmöglichkeiten offen bewertet und die Handlungsoptionen der Hochschule eruiert werden können.

(2) Die Videoaufsicht beinhaltet:

1. die Feststellung der Identität der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden durch Vorlage eines amtlichen Identifikationsdokumentes zur Sichtung durch die Videoaufsicht vor oder während der Prüfung; andere Identifikationsverfahren der Fakultäten vor der Prüfung sind zulässig,
2. die Beaufsichtigung der teilnehmenden Studierenden durch prüfungsaufsichtsführende Personen mittels einer Video- und Tonverbindung während der Prüfung. Die Videoübertragung umfasst eine Tisch-/Oberkörperansicht der Studierenden, sowie



3. eine Überprüfung der Einhaltung der Kommunikations- und Hilfsmittelbeschränkung vor und/oder während der Prüfung durch eine Fokussierung der Kamera im Prüfungsraum sowie durch eine Bildschirmfreigabe für die Videoaufsicht.

(3) Für videobeaufsichtigte Klausuren gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

a) Die Studierenden sind verpflichtet, die technischen Voraussetzungen für eine Videoaufsicht bereitzustellen. Dies umfasst eine stabile Internetverbindung mit geeigneter Bandbreite (mind. 1,5 Mbit/s im Upload) sowie eine Kamera und ein Mikrofon. Die Hochschule stellt den Studierenden den Zugang zu einer Software für die Video- und Audioübertragung (z.B. Pruefster EURO, Zoom) für die Dauer der Prüfung kostenfrei zur Verfügung. Die Nutzung der Software kann entweder – ohne die Installation einer Software – über einen Webbrowser oder aber über einen – auf dem eigenen Computer installierten – Client erfolgen.

b) Die Studierenden sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten verpflichtet, ihre technischen Voraussetzungen auf deren Eignung für die Teilnahme an einer videobeaufsichtigten Prüfung rechtzeitig vor der Prüfung zu testen. Der Test soll es ermöglichen, technische Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und zu beheben. Treten während der Klausur technische Schwierigkeiten auf, so ist die Störung unverzüglich zu beheben.

c) Vor dem Beginn der Prüfung wählen sich die Studierenden in die vorgesehene technische Umgebung (z.B. Moodle) ein und ermöglichen eine Videoaufsicht durch Einwahl in das für die Prüfung vorgesehene Videokonferenzsystem (z.B. Pruefster EURO, Zoom).

d) Die Identitätsfeststellung erfolgt durch Abgleich des Fotos eines amtlichen Identifikationspapiers mit dem Gesicht des/der jeweiligen Teilnehmenden. Nicht relevante Daten des Identifikationsdokumentes (z.B. Ausweisnummer) können bei der Sichtung verdeckt oder zuvor abgeklebt werden. Mit dem Ziel, eine Manipulation der Videoübertragung auszuschließen, kann die Videoaufsicht die Identitätsüberprüfung sowohl vor als auch zu einem zufälligen Zeitpunkt nach dem Beginn der Prüfung durchführen. Die Studierenden sind verpflichtet, ihr Identifikationsdokument während der gesamten Prüfung bereit zu halten und dieses auf Aufforderung der Videoaufsicht während der Prüfung über die Kamera vorzuzeigen.

e) Bestehen Anhaltspunkte für den Verdacht eines Täuschungsversuches, so ist die Videoaufsicht während der Prüfung jederzeit berechtigt, die betroffene Person zur Aufklärung des Sachverhalts in Form einer geeigneten Fokussierung der Kamera aufzufordern. Kommt die oder der Studierende dieser Aufforderung nicht nach, so gilt die Prüfung als nicht-bestanden. Der Sachverhalt ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Die Aufsichtsperson hat das Prüfungsprotokoll unmittelbar dem Prüfungsamt zu übermitteln. Sollte dies nicht möglich sein, soll die Übermittlung so zeitnah wie möglich erfolgen.

f) Der Mitschnitt der Videoübertragung, ganz oder auch teilweise, ist allen Prüfungsbeteiligten untersagt.

g) Bricht die Verbindung während der Prüfung ab, so sind die Studierenden verpflichtet, sich umgehend neu einzuwählen und die Videoverbindung wiederherzustellen. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung wird die Prüfung fortgesetzt. Im Falle einer längeren oder mehrfachen Störungen kann die Videoaufsicht die Entscheidung treffen, dass die Prüfung der/des betroffenen Studierenden abgebrochen wird. Ein Abbruch soll insbesondere erfolgen, wenn aufgrund der Dauer der einzelnen Störung oder der Störungen in ihrer Gesamtschau eine Kontrolle der Hilfsmittelbeschränkung nicht mehr ausreichend sichergestellt werden kann. Der Sachverhalt ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken. § 10 Abs. 9 lit. d) gilt entsprechend.

(4) Die Teilnahme an einer videobeaufsichtigten Klausur ist freiwillig. Studierende, die an einer videobeaufsichtigten Klausur nicht teilnehmen wollen, können oder dürfen, können die jeweilige Modulprüfung wahlweise auch schriftlich als Präsenzprüfung an einem vom Prüfungsamt festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht ablegen.“



Artikel II

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt zum 01. April 2023 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 15. Februar 2023.

Hagen, den 17. Februar 2023

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Peter Risthaus

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*





**Siebenunddreißigste Änderung der Prüfungsordnung
für die Studiengänge**
- Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext
- Europäische Moderne: Geschichte und Literatur
- Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation (ehem. Governance)
**- Bildungswissenschaft mit Schwerpunkt Digitale Medien oder
Erwachsenen-/Weiterbildung (ehem. Bildung und Medien: eEducation)**
- Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft
- Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen
**- Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“**
an der FernUniversität in Hagen
vom 15. Februar 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Kraft getreten am 01. Juli 2022, hat die FernUniversität in Hagen folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Studiengänge „Philosophie – Philosophie im europäischen Kontext“, „Europäische Moderne: Geschichte und Literatur“, „Politikwissenschaft – Regieren und Partizipation (ehem. Governance)“, „Bildungswissenschaft mit Schwerpunkt Digitale Medien oder Erwachsenen-/Weiterbildung (ehem. Bildung und Medien: eEducation)“, „Soziologie – Zugänge zur Gegenwartsgesellschaft“, „Geschichte Europas – Epochen, Umbrüche, Verflechtungen“ und „Neuere deutsche Literatur im medienkulturellen Kontext“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ an der FernUniversität in Hagen vom 25. November 2002 in der Fassung vom 25. November 2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 8 wird Satz 1 neu gefasst und lautet:

„(8) Zur Kompensation des mit einer elektronischen Klausur verbundenen zeitlichen Mehraufwands, insbesondere für die Orientierung in der technischen Klausurumgebung, für Ladezeiten beim Seitenwechsel und dem Zwischenspeichern von Ergebnissen bzw. für das Konvertieren von Texten und deren Upload, wird über die Bearbeitungszeit hinaus die Frist für die Abgabe der Prüfungsleistung pauschal um 15 Minuten verlängert.“



2. **§ 10a** wird neu eingeführt und als Titel im Inhaltsverzeichnis der Prüfungsordnung aufgenommen:

„§ 10a Videoaufsicht bei häuslichen Klausuren

(1) Im Rahmen eines Pilotprojektes werden in ausgewählten Modulen häusliche Klausuren in elektronischer Form unter Einsatz einer Videoaufsicht erprobt. Die Videoaufsicht dient dem Zweck, eine valide Identitätsfeststellung durchzuführen sowie Täuschungsversuche generalpräventiv zu verhindern und Verstöße aufzudecken. Durch das Pilotprojekt werden Erfahrungen mit dem Instrument der Videoaufsicht gesammelt, so dass deren Einsatzmöglichkeiten offen bewertet und die Handlungsoptionen der Hochschule eruiert werden können.

(2) Die Videoaufsicht beinhaltet:

1. die Feststellung der Identität der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden durch Vorlage eines amtlichen Identifikationsdokumentes zur Sichtung durch die Videoaufsicht vor oder während der Prüfung; andere Identifikationsverfahren der Fakultäten vor der Prüfung sind zulässig,
2. die Beaufsichtigung der teilnehmenden Studierenden durch prüfungsaufsichtsführende Personen mittels einer Video- und Tonverbindung während der Prüfung. Die Videoübertragung umfasst eine Tisch-/Oberkörperansicht der Studierenden, sowie
3. eine Überprüfung der Einhaltung der Kommunikations- und Hilfsmittelbeschränkung vor und/oder während der Prüfung durch eine Fokussierung der Kamera im Prüfungsraum sowie durch eine Bildschirmfreigabe für die Videoaufsicht.

(3) Für videobeaufsichtigte Klausuren gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

a) Die Studierenden sind verpflichtet, die technischen Voraussetzungen für eine Videoaufsicht bereitzustellen. Dies umfasst eine stabile Internetverbindung mit geeigneter Bandbreite (mind. 1,5 Mbit/s im Upload) sowie eine Kamera und ein Mikrofon. Die Hochschule stellt den Studierenden den Zugang zu einer Software für die Video- und Audioübertragung (z.B. Pruefster EURO, Zoom) für die Dauer der Prüfung kostenfrei zur Verfügung. Die Nutzung der Software kann entweder – ohne die Installation einer Software – über einen Webbrowser oder aber über einen – auf dem eigenen Computer installierten – Client erfolgen.

b) Die Studierenden sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten verpflichtet, ihre technischen Voraussetzungen auf deren Eignung für die Teilnahme an einer videobeaufsichtigten Prüfung rechtzeitig vor der Prüfung zu testen. Der Test soll es ermöglichen, technische Schwierigkeiten frühzeitig zu erkennen und zu beheben. Treten während der Klausur technische Schwierigkeiten auf, so ist die Störung unverzüglich zu beheben.

c) Vor dem Beginn der Prüfung wählen sich die Studierenden in die vorgesehene technische Umgebung (z.B. Moodle) ein und ermöglichen eine Videoaufsicht durch Einwahl in das für die Prüfung vorgesehene Videokonferenzsystem (z.B. Pruefster EURO, Zoom).

d) Die Identitätsfeststellung erfolgt durch Abgleich des Fotos eines amtlichen Identifikationspapiers mit dem Gesicht des/der jeweiligen Teilnehmenden. Nicht relevante Daten des Identifikationsdokumentes (z.B. Ausweisnummer) können bei der Sichtung verdeckt oder zuvor abgeklebt werden. Mit dem Ziel, eine Manipulation der Videoübertragung auszuschließen, kann die Videoaufsicht die Identitätsüberprüfung sowohl vor als auch zu einem zufälligen Zeitpunkt nach dem Beginn der Prüfung durchführen. Die Studierenden sind verpflichtet, ihr Identifikationsdokument während der gesamten Prüfung bereit zu halten und dieses auf Aufforderung der Videoaufsicht während der Prüfung über die Kamera vorzuzeigen.

e) Bestehen Anhaltspunkte für den Verdacht eines Täuschungsversuches, so ist die Videoaufsicht während der Prüfung jederzeit berechtigt, die betroffene Person zur Aufklärung des Sachverhalts in Form einer geeigneten Fokussierung der Kamera aufzufordern. Kommt die oder der Studierende dieser Aufforderung nicht nach, so gilt die Prüfung als nicht-bestanden.



Der Sachverhalt ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Die Aufsichtsperson hat das Prüfungsprotokoll unmittelbar dem Prüfungsamt zu übermitteln. Sollte dies nicht möglich sein, soll die Übermittlung so zeitnah wie möglich erfolgen.

f) Der Mitschnitt der Videoübertragung, ganz oder auch teilweise, ist allen Prüfungsbeteiligten untersagt.

g) Bricht die Verbindung während der Prüfung ab, so sind die Studierenden verpflichtet, sich umgehend neu einzuwählen und die Videoverbindung wiederherzustellen. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung wird die Prüfung fortgesetzt. Im Falle einer längeren oder mehrfachen Störungen kann die Videoaufsicht die Entscheidung treffen, dass die Prüfung der/des betroffenen Studierenden abgebrochen wird. Ein Abbruch soll insbesondere erfolgen, wenn aufgrund der Dauer der einzelnen Störung oder der Störungen in ihrer Gesamtschau eine Kontrolle der Hilfsmittelbeschränkung nicht mehr ausreichend sichergestellt werden kann. Der Sachverhalt ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken. § 10 Abs. 9 lit. d) gilt entsprechend.

(4) Die Teilnahme an einer videobeaufsichtigten Klausur ist freiwillig. Studierende, die an einer videobeaufsichtigten Klausur nicht teilnehmen wollen, können oder dürfen, können die jeweilige Modulprüfung wahlweise auch schriftlich als Präsenzprüfung an einem vom Prüfungsamt festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht ablegen.“

Artikel II

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt zum 01. April 2023 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 15. Februar 2023.

Hagen, den 17. Februar 2023

Der Dekan
der Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Peter Risthaus

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,*
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,*
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder*
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.*